



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang

Potsdam, den 9. November 2016

Nummer 47

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Oelseniederung mit Torfstichen“	1447
Landesamt für Umwelt	
Erteilung einer befristeten Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV für eine Altholzverbrennungs- anlage in 15837 Baruth/Mark	1448
Erteilung einer befristeten Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV für ein Biomassekraftwerk in 15711 Königs Wusterhausen	1448
Entwurf einer nachträglichen Anordnung für eine Anlage zur Verbrennung von drei Tonnen nicht gefährlicher Abfälle oder mehr je Stunde in 15890 Eisenhüttenstadt	1449
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16269 Wriezen	1450
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16269 Wriezen	1451
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16356 Willmersdorf	1452
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15378 Rüdersdorf bei Berlin	1452
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Schlenzer	1453
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 16321 Bernau OT Birkholz	1453
Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 16356 Ahrensfelde und 16356 Werneuchen	1454
Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 17291 Schenkenberg	1455
Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 17291 Schenkenberg	1456
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die geplante Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage am Standort 17268 Eselshütte/ Jakobshagen	1457

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die geplante Umnutzung einer Schweinezuchtanlage in eine Bullenmast- und Schweinemastanlage am Standort 15518 Gölsdorf	1457
Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage (Umnutzung Rinderanlage) am Standort 15306 Sachsendorf	1458
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 14913 Niedergörsdorf OT Malterhausen	1459
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Grundwasserabsenkung zur Rekonstruktion eines Hauptpumpwerkes in 15299 Müllrose“	1460
 Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Cottbusverkehr GmbH: „Osttrasse, Umsetzung von drei Fahrleitungsmasten Sandower Straße“	1461
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Neubau 110-kV-Freileitung Abzweig Falkenhagen Süd“	1461
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1462
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1463
Bekanntmachungen der Verwalter	1463
 STELLENAUSSCHREIBUNGEN	 1464

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Oelseniederung mit Torfstichen“

Erneute Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 20. Oktober 2016

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Oelseniederung mit Torfstichen“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 23 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Oder-Spree. Von der Unterschutzstellung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Beeskow	Schneeberg	1, 3;
Friedland	Oelsen	1, 2, 5;
Grunow-Dammendorf	Grunow	1, 3.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom 2. Januar 2017
bis einschließlich 3. Februar 2017

bei den folgenden Auslegungsstellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Oder-Spree
- untere Naturschutzbehörde -
Breitscheidstr. 5
Haus E
15848 Beeskow
2. Amt Schlaubetal
- Bauamt -
Bahnhofstr. 40
15299 Müllrose

3. Stadt Beeskow
Fachbereich I
Berliner Str. 30
15848 Beeskow
4. Stadt Friedland (Niederlausitz)
Stadtverwaltung
Lindenstraße 13
15848 Friedland

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Änderungsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34 a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Die Bekanntmachung über das Öffentliche Auslegungsverfahren zur Änderung des Naturschutzgebietes „Oelseniederung mit Torfstichen“ vom 29. September 2016 (ABl. S. 1419) wird aufgehoben.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung mit Karten zum Naturschutzgebiet „Oelseniederung mit Torfstichen“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mlul.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

**Erteilung einer befristeten Ausnahme
nach § 24 der 17. BImSchV für eine
Altholzverbrennungsanlage in 15837 Baruth/Mark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. Oktober 2016

Die Firma Pfeleiderer Baruth GmbH beantragt für ihre in 15837 Baruth, An der Birkenpfehlheide 3 betriebene Altholzverbrennungsanlage eine Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV im Hinblick auf die Frist zur Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte.

Nach Prüfung des Antrages wurden folgende Ausnahmen zugelassen:

1. Die Emissionsgrenzwerte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f der 17. BImSchV für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f der 17. BImSchV für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sind **ab dem 01.01.2019** einzuhalten.
2. Die Anforderung über den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 der 17. BImSchV, ist **nicht** anzuwenden.

Begründung

Die Pfeleiderer Baruth GmbH betreibt am Standort Baruth, An der Birkenpfehlheide 3 eine nach Nummer 8.1.1.1EG des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Altholzverbrennungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 80 MW zur Bereitstellung von Energie zur Herstellung von Holzfaserplatten. Die Anlage unterliegt den Anforderungen der 17. BImSchV. Als Brennstoffe kommen Abfälle der Altholzkategorie A I bis A IV zum Einsatz, wobei der Anteil dieser Abfälle an der Feuerungswärmeleistung mehr als 25 % beträgt.

Nach der Begriffsbestimmung in § 2 der 17. BImSchV ist die Anlage als Abfallmitverbrennungsanlage bzw. abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlage einzustufen und unterscheidet sich von der Abfallverbrennungsanlage darin, dass ihr Hauptzweck in der Energiebereitstellung und nicht, wie bei der Abfallverbrennungsanlage, vordergründig in der Behandlung/Verwertung der Abfälle besteht. Die entsprechenden Emissionsgrenzwerte für Abfallverbrennungsanlagen sind in § 8 der 17. BImSchV, die Emissionsgrenzwerte für Abfallmitverbrennungsanlagen in § 9 der 17. BImSchV geregelt. Darüber hinaus sind für Abfallverbrennungsanlagen nach § 10 der 17. BImSchV Emissionsgrenzwerte festgelegt, die, bezogen auf das Jahresmittel einzuhalten sind.

Nach den Übergangsvorschriften des § 28 Absatz 1 der 17. BImSchV müssen bestehende Anlagen die Anforderungen der Verordnung grundsätzlich ab dem 01.01.2016, die Anforderungen nach § 10 der 17. BImSchV ab dem 01.01.2019 einhalten.

Ausnahmen gelten dabei für Abfallverbrennungsanlagen. Danach müssen bestehende Abfallverbrennungsanlagen nach § 28 Absatz 4 der 17. BImSchV die Emissionsgrenzwerte für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f und § 8 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f der 17. BImSchV, erst ab dem 01.01.2019 einhalten.

Weiterhin muss nach § 28 Absatz 6 der 17. BImSchV die Anforderung nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 der 17. BImSchV nicht angewendet werden.

Die Frage der Gleichbehandlung von Abfallverbrennungsanlagen und Abfallmitverbrennungsanlagen im Zusammenhang mit der Umsetzung der 17. BImSchV hat der LAI - Ausschuss „Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV)“ auf seiner 136. Sitzung beraten. Danach kommt der Ausschuss zu der Auffassung, dass die Übergangsregelungen des § 28 Absatz 4 und 6 der 17. BImSchV auch für Abfallmitverbrennungsanlagen mit einem Abfallanteil von mehr als 25 % gelten sollen, da dies vom Verordnungsgeber so gewollt gewesen sei. Für diese Auslegung spricht insbesondere auch, dass in § 9 Absatz 1 Nummer 2 der 17. BImSchV festgelegt ist, dass die nach §§ 8 und 10 der 17. BImSchV für Abfallverbrennungsanlagen geltenden Emissionsgrenzwerte auch für Abfallmitverbrennungsanlagen mit einem Abfallanteil größer 25 % an der Feuerungswärmeleistung gelten sollen. Abfallmitverbrennungsanlagen mit einem Abfallanteil größer 25 % sind den Abfallverbrennungsanlagen hinsichtlich der Emissionsgrenzwertfestlegung somit gleichgestellt.

Vor diesem Hintergrund war dem Ausnahmeantrag im Hinblick auf die analoge Anwendung der Übergangsvorschriften des § 28 Absatz 4 und 6 der 17. BImSchV stattzugeben.

Landesamt für Umwelt
Technischer Umweltschutz 2
Überwachung

**Erteilung einer befristeten Ausnahme nach § 24
der 17. BImSchV für ein Biomassekraftwerk in
15711 Königs Wusterhausen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. Oktober 2016

Die Firma MVV Umwelt Asset GmbH beantragt für ihr in 15711 Königs Wusterhausen, Am Nordhafen 12, betriebenes Biomassekraftwerk eine Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV im Hinblick auf die Frist zur Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte.

Nach Prüfung des Antrages wurden folgende Ausnahmen zugelassen:

1. Die Emissionsgrenzwerte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f der 17. BImSchV für Stickstoffmonoxid und

Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f der 17. BImSchV für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sind **ab dem 01.01.2019** einzuhalten.

- Die Anforderung über den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 der 17. BImSchV, ist **nicht** anzuwenden.

Begründung

Die MVV Umwelt Asset GmbH betreibt am Standort Königs Wusterhausen, Am Nordhafen 12, eine nach Nummer 8.1.1.1EG des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlage zur thermischen Verwertung von Holz (Biomassekraftwerk) mit einer Feuerungswärmeleistung von 66 MW. Die Anlage unterliegt den Anforderungen der 17. BImSchV. Als Brennstoffe kommen Abfälle der Altholzkategorie A I bis A IV zum Einsatz, wobei der Anteil dieser Abfälle an der Feuerungswärmeleistung mehr als 25 % beträgt.

Nach der Begriffsbestimmung in § 2 der 17. BImSchV ist die Anlage als Abfallmitverbrennungsanlage bzw. abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlage einzustufen und unterscheidet sich von der Abfallverbrennungsanlage darin, dass ihr Hauptzweck in der Energiebereitstellung und nicht, wie bei der Abfallverbrennungsanlage, vordergründig in der Behandlung/Verwertung der Abfälle besteht. Die entsprechenden Emissionsgrenzwerte für Abfallverbrennungsanlagen sind in § 8 der 17. BImSchV, die Emissionsgrenzwerte für Abfallmitverbrennungsanlagen in § 9 der 17. BImSchV geregelt. Darüber hinaus sind für Abfallverbrennungsanlagen nach § 10 der 17. BImSchV Emissionsgrenzwerte festgelegt, die, bezogen auf das Jahresmittel einzuhalten sind.

Nach den Übergangsvorschriften des § 28 Absatz 1 der 17. BImSchV müssen bestehende Anlagen die Anforderungen der Verordnung grundsätzlich ab dem 01.01.2016, die Anforderungen nach § 10 der 17. BImSchV ab dem 01.01.2019 einhalten.

Ausnahmen gelten dabei für Abfallverbrennungsanlagen. Danach müssen bestehende Abfallverbrennungsanlagen nach § 28 Absatz 4 der 17. BImSchV die Emissionsgrenzwerte für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f und § 8 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f der 17. BImSchV, erst ab dem 01.01.2019 einhalten.

Weiterhin muss nach § 28 Absatz 6 der 17. BImSchV die Anforderung nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 der 17. BImSchV nicht angewendet werden.

Die Frage der Gleichbehandlung von Abfallverbrennungsanlagen und Abfallmitverbrennungsanlagen im Zusammenhang mit der Umsetzung der 17. BImSchV hat der LAI - Ausschuss „Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV)“ auf seiner 136. Sitzung beraten. Danach kommt der Ausschuss

zu der Auffassung, dass die Übergangsregelungen des § 28 Absatz 4 und 6 der 17. BImSchV auch für Abfallmitverbrennungsanlagen mit einem Abfallanteil von mehr als 25 % gelten sollen, da dies vom Verordnungsgeber so gewollt gewesen sei. Für diese Auslegung spricht insbesondere auch, dass in § 9 Absatz 1 Nummer 2 der 17. BImSchV festgelegt ist, dass die nach §§ 8 und 10 der 17. BImSchV für Abfallverbrennungsanlagen geltenden Emissionsgrenzwerte auch für Abfallmitverbrennungsanlagen mit einem Abfallanteil größer 25 % an der Feuerungswärmeleistung gelten sollen. Abfallmitverbrennungsanlagen mit einem Abfallanteil größer 25 % sind den Abfallverbrennungsanlagen hinsichtlich der Emissionsgrenzwertfestlegung somit gleichgestellt.

Vor diesem Hintergrund war dem Ausnahmeantrag im Hinblick auf die analoge Anwendung der Übergangsvorschriften des § 28 Absatz 4 und 6 der 17. BImSchV stattzugeben.

Landesamt für Umwelt
Technischer Umweltschutz 2
Überwachung

Entwurf einer nachträglichen Anordnung für eine Anlage zur Verbrennung von drei Tonnen nicht gefährlicher Abfälle oder mehr je Stunde in 15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. November 2016

Die Firma Propower GmbH betreibt in 15890 Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 109 eine Anlage zur Verbrennung von drei Tonnen nicht gefährlicher Abfälle oder mehr je Stunde. Diese Anlage ist eine nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 8.1.1.3GE des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftige Anlage und eine Anlage nach Nummer 5.2a) des Anhangs 1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen.

Die Propower GmbH soll mit der nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1 BImSchG verpflichtet werden, die Verbrennungsanlage so zu betreiben, dass folgende an den aktualisierten Stand der Technik angepassten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden:

Tagesmittelwerte

Parameter	GW	gültig ab
Gesamtstaub	5 mg/m ³	01.01.2016
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	150 mg/m ³	01.01.2019
Ammoniak	10 mg/m ³	01.01.2016

Halbstundenmittelwerte

Parameter	GW	gültig ab
Gesamtstaub	20 mg/m ³	01.01.2016
Ammoniak	15 mg/m ³	01.01.2016

Jahresmittelwert

Parameter	GW	gültig ab
Quecksilber	0,01 mg/m ³	01.01.2019

Daneben soll die Propower GmbH mit der nachträglichen Anordnung verpflichtet werden, an der Quelle KW01 die Emissionen an Ammoniak kontinuierlich messtechnisch zu erfassen und auszuwerten. Außerdem werden geltende Nebenbestimmungen auf den neuen Jahresmittelwert Quecksilber hin angepasst und die Quelle KW12 betreffende Regelungen in geltenden Nebenbestimmungen auch für die Quellen KW12a, KW12b und KW13a - KW13c für gültig erklärt.

Auslegung

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung wird vom **10.11.2016 bis einschließlich 09.12.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung Frankfurt (Oder) T 23, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) im Zimmer 225A ausgelegt. Er kann dort von Einwendungsbefugten nach Anmeldung unter der E-Mail-Adresse t2@lfu.brandenburg.de während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung können während der Einwendungszeit vom **10.11.2016 bis einschließlich 22.12.2016** schriftlich bei der im Punkt Auslegung genannten Stelle erhoben werden. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche Anforderungen nach § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung
Frankfurt (Oder) T 23

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16269 Wriezen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. November 2016

Der Firma EE Construction GmbH & Co. KG, Wiesengrund 13 in 25821 Breklum wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in 16269 Wriezen, Gemarkung Schulzendorf, Flur 1, Flurstück 18 eine Windkraftanlage des Typs Vestas V112-3.3 MW zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 112 m, einer Nabenhöhe von 140 m, einer Gesamthöhe von 196 m und einer elektrischen Leistung von 3,3 MW sowie den dazugehörigen Kranstellplatz und die Zuwegung. (Az. G02115)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) (alte Fassung: § 67 Absatz 1 Satz 1 BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe bis auf die Projektionslinie) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO (alte Fassung: § 60 Absatz 1 BbgBO) von der Vorschrift des § 6 BbgBO

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **16. November 2016 bis einschließlich 30. November 2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16269 Wriezen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. November 2016

Der Firma EE Construction GmbH & Co. KG, Wiesengrund 13 in 25821 Breklum wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in 16269 Wriezen, Gemarkung Schulzendorf, Flur 1, Flurstück 18 und in der Gemarkung Lüdersdorf, Flur 9, Flurstück 37 zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 3.3 MW und Vestas V90 2.0 MW zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 112 m und 90 m, einer Nabenhöhe von 140 m und 125 m, einer Gesamthöhe von 196 m sowie 170 m (inklusive Fundamenterrhöhung) und einer elektrischen Leistung von 3,3 MW (Vestas V112) und 2,0 MW (Vestas V90) sowie den jeweils dazugehörenden Kranaufstellplatz und die Zuwegung. (Az. G02015)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) (alte Fassung: § 67

Absatz 1 Satz 1 BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe bis auf die Projektionslinie) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO (alte Fassung: § 60 Absatz 1 BbgBO) von der Vorschrift des § 6 BbgBO

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 16. November 2016 bis einschließlich 30. November 2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
zwei Windkraftanlagen in 16356 Willmersdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. November 2016

Die Firma Windpark Willmersdorf GmbH & Co. KG, Kühnhöfe 1 in 22761 Hamburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16356 Willmersdorf Stadt Werneuchen, in der Gemarkung Willmersdorf, Flur 1, Flurstücke 17 und 24 zwei Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben. (Az.: G05516)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Biogasanlage in 15378 Rüdersdorf bei Berlin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. November 2016

Die Firma pure power GmbH & Co. KG, Boschstraße 12 - 14 in 89079 Ulm beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Strausberger Straße 9 in 15378 Rüdersdorf bei Berlin in der Gemarkung Herzfelde, Flur 1, Flurstücke 335/1, 342/3, 344, 845, 1077, 1078 und 1178 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. (Az. G09016)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3c UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Schlenzer

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. November 2016

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V112-3,3 MW auf dem Grundstück in 14913 Niederer Fläming, Gemarkung Schlenzer, Flur 3, Flurstück 97/2 zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlagen haben eine Nabenhöhe von 140 m, einen Rotordurchmesser von 112 m, eine Gesamthöhe von 196 m und eine elektrische Nennleistung von 3,3 MW. Der Stahlrohrturm wird in geschlossener, konischer Bauweise ausgeführt. Zu jeder Windkraftanlage gehören weiterhin ein Kranaufstellplatz, die Trafostation (Trafo im Turm) und der Zufahrtsweg.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 67 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Abweichungen nach § 60 BbgBO von der Vorschrift des § 6 Absatz 2 BbgBO,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 LWaldG für eine Fläche von 0,9368 ha.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 10. November bis einschließlich 23. November 2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr sowie am Freitag von 9 bis 14 Uhr geöffnet.

Die oben genannten Unterlagen liegen ebenfalls in der Gemeinde Niederer Fläming, Dorfstraße 1a in 14913 Niederer Fläming - Bauamt, Zimmer 05 während der Dienststunden aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke mit Angabe der Registriernummer 50.008.00/14/1.6.2V/RS eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 16321 Bernau OT Birkholz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. November 2016

Die Firma MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG, Alte Dorfstraße 1 in 18246 Steinhagen bei Bützow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16321 Bernau in der Gemarkung Birkholz, Flur 2, Flurstück 48 und Flur 3, Flurstück 69 vier Windkraftanlagen vom Typ Vestas V126, elektrische Leistung jeweils 3,3 MW zu errichten und zu betreiben. (Az.: G09316)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 16356 Ahrensfelde und 16356 Werneuchen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. November 2016

Die Firma Prokon Regenerative Energien eG, Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16356 Ahrensfelde, in der Gemarkung Blumberg, Flur 6, Flurstücke 53 und 56, Flur 8, Flurstücke 6, 19, 26 und 28 sowie in 16356 Werneuchen, in der Gemarkung Krummensee, Flur 1, Flurstück 79 acht Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az. G07616)

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Senvion 3.4M 140 mit einer Nennleistung von 3,4 MW, einem Rotordurchmesser von 140 m, einer Nabenhöhe von 130 m und einer Gesamthöhe von 200 m sowie zwei Windkraftanlagen des Typs Senvion 3.2M 122 mit einer Nennleistung von 3,2 MW, einem Rotordurchmesser von 122 m, einer Nabenhöhe von 139 m und einer Gesamthöhe von 200 m. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 1. Halbjahr 2018 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 16.11.2016 bis einschließlich 15.12.2016**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder)
- in der Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1 in 16356 Ahrensfelde
- in der Stadtverwaltung der Stadt Werneuchen, Am Markt 5 in 16356 Werneuchen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 16.11.2016 bis einschließlich 29.12.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, bei der Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1 in 16356 Ahrensfelde oder bei der Stadtverwaltung Werneuchen, Am Markt 5 in 16356 Werneuchen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 21. März 2017 um 10 Uhr im Stufensaal der Gemeinde Ahrensfelde, Schloßstraße 7 in 16356 Ahrensfelde erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine

form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 17291 Schenkenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. November 2016

Die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Schenkenberg, in der Gemarkung Kleptow, Flur 1, Flurstücke 122, 124 und 125 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (AZ: G09616)

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Senvion 3.4M140 mit einem Rotordurchmesser von 140 m, einer maximalen Nabhöhe von 130 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 200,00 m. Die Nennleistung beträgt 3,4 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für Oktober 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 16.11.2016 bis einschließlich 15.12.2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Brüssow (Uckermark), Bauamt, Raum 22, Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 16.11.2016 bis einschließlich 29.12.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder im Amt Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 14. Februar 2017 um 10 Uhr in der Gaststätte „Zur Insel“, Dorfstraße 26 a in 17291 Schenkenberg erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben.

Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 17291 Schenkenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. November 2016

Die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Schenkenberg, in der Gemarkung Kleptow, Flur 1, Flurstücke 229 und 232 fünf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (AZ: G06816)

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs Vestas V117 (Power Mode) mit einem Rotordurchmesser von 117 m, einer

maximalen Nabenhöhe von 141,50 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 200,00 m. Die Nennleistung beträgt 3,45 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für Oktober 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 16.11.2016 bis einschließlich 15.12.2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Brüssow (Uckermark), Bauamt, Raum 22, Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 16.11.2016 bis einschließlich 29.12.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder im Amt Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 14. Februar 2017 um 10:00 Uhr in der Gaststätte „Zur Insel“, Dorfstraße 26 a in 17291 Schenkenberg erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die geplante Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage am Standort 17268 Eselshütte/Jakobshagen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. November 2016

Die Warther Heide Freilande GmbH & Co. KG, Warther Straße 4 a in 17268 Boitzenburger Land, Ortsteil Jakobshagen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Haltung von Legehennen in Freilandhaltung auf dem Grundstück in 17268 Templin (Eselshütte), **Gemarkung Klosterwalde, Flur 1, Flurstücke 5, 6, 7, 8, 10, 56, 73, 74, 76, 78, 80, 84, 86 und 87** (Az. G04916).

Das geplante Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Neubau eines Stalls für 39.990 Legehennen mit Kaltscharräumen und Auslaufbereichen (ca. 16 ha) sowie die Errichtung der erforderlichen Nebeneinrichtungen (z. B. Eierpackstelle, Futtersilos, Kotverladehalle, Abwassergruben).

Bei der geplanten Tierhaltungsanlage handelt sich um eine Anlage gemäß der Nummer 7.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung

über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG wurde für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die geplante Umnutzung einer Schweinezuchtanlage in eine Bullenmast- und Schweinemastanlage am Standort 15518 Gölsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. November 2016

Die Gölsdorfer-Agrar-Produkte GmbH und Co. KG, Fürstenwalder Straße 13 a in 15517 Fürstenwalde, Ortsteil Trebus be-

antragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer gemischten Tierhaltungsanlage zur Mast von Bullen und Schweinen auf dem Grundstück in 15518 Gölsdorf (Gemeinde Steinhöfel), **Gemarkung Gölsdorf, Flur 1, Flurstücke 68 und 345** (Az. G07816).

Das beantragte Vorhaben umfasst die Stilllegung beziehungsweise den Abriss vorhandener Ställe und Güllegruben sowie die Sanierung beziehungsweise den Neubau von Stallbereichen mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen (z. B. Futtersilos, Fahriloanlage, Abwassergruben). Für die geplante Bullenmast (900 Tierplätze) ist die Errichtung von 5 baugleichen Ställen geplant, die Haltung der Mastschweine (768 Tierplätze) soll in einem umgebauten Stall erfolgen.

Bei dem Vorhaben handelt sich um eine gemischte Tierhaltungsanlage der Nummer 7.1.11.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nummer 7.11.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG wurde für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage (Umnutzung Rinderanlage) am Standort 15306 Sachsendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. Oktober 2016

Die Landwirtschaft Golzow Betriebs GmbH, Karl-Marx-Straße 4 in 15328 Golzow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 73.390 Tierplätzen auf dem Grundstück in 15306 Lindendorf, Ortsteil Sachsendorf, Straße des Friedens 29 A, **Gemarkung Sachsendorf, Flur 11, Flurstücke 97, 98 und 99** (Az. G06316).

Das beantragte Vorhaben umfasst den Umbau einer ehemaligen Rinderanlage zu einer Hähnchenmastanlage mit 73.390 Tierplätzen durch die Umnutzung vorhandener Ställe bzw. Anlagenteile und die Errichtung der erforderlichen Nebeneinrichtungen (Futtersilos, Heizungsanlage, Abwassergruben).

Für die Errichtung eines Brunnens (zur Löschwasserentnahme) und für 4 Versickerungsmulden werden gesonderte wasserrechtliche Erlaubnisverfahren geführt.

Bei dem Vorhaben handelt sich dabei um eine Tierhaltungsanlage der Nummer 7.1.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nummer 7.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 1. Quartal 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat **vom 16. November 2016 bis einschließlich 15. Dezember 2016**

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder) (Tel. 0335 560-3182) und
- in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Berliner Straße 31 a, Zimmer 7 15306 Seelow (Tel. 03346 804937)

ausgelegt und können dort während der Sprechzeiten von Jedermann eingesehen werden:

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 16. November 2016 bis einschließlich 29. Dezember 2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Seelow-Land, Berliner Straße 31 in 15306 Seelow erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die Erörterung der form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen ist **am 7. Februar 2017 ab 10 Uhr im Gasthaus Wagner, Hauptstraße 67 in 15328 Golzow** vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob nach Eingang von Einwendungen ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine Einwendungen ein oder sind diese nicht form- und fristgerecht, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden oder deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung für die Feststellung des Unterbleibens einer UVP kann im Rahmen der Auslegung der Antragsunterlagen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 14913 Niedergörsdorf OT Malterhausen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. November 2016

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 14913 Niedergörsdorf OT Malterhausen, **Gemarkung Malterhausen, Flur 6, Flurstücke 67 und 80** zwei Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung beinhaltet:

- die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs VESTAS V126- 3.45MW mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m (Gesamthöhe 200 m plus Fundamenterrhöhung von 2 m), einer elektrischen Leistung von 3,45 MW, einem Schalleistungspegel von 106,0 dB(A) (laut Herstellerangaben) und einer Eiserkennung durch BLADEcontrol Ice detector.
- Zum Antragsgegenstand gehören auch die Trafostation, der Kranstellplatz und die Zuwegung der Windkraftanlagen.
- Für die Errichtung dieser Anlagen werden auf den Grundstücken der Gemarkung Malterhausen, Flur 6, Flurstücke 67, 68, 79 und 80 Waldflächen in die Nutzungsart als Stand- und Betriebsfläche für Windkraftanlagen umgewandelt. Dabei beträgt die dauerhafte Waldumwandlung insgesamt 3.602 m² und die zeitweilige Waldumwandlung insgesamt 6.316 m² (davon 1.711 m² für Zuwegung).
- Beide Windkraftanlagen dürfen zum Schutz von Fledermäusen im Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte September in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s und einer Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$

im Windpark nicht betrieben werden, wenn kein Niederschlag vorhanden ist.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III des Bescheides gebunden.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

In der Genehmigung ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **10.11.2016 bis einschließlich 23.11.2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und im Bauamt der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f in 14913 Niedergörsdorf aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Das Dienstgebäude des Landesamtes für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd ist von Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr und Freitag von 9 bis 14 Uhr geöffnet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Grundwasserabsenkung zur Rekonstruktion eines Hauptpumpwerkes in 15299 Müllrose“

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. November 2016

Die FWA - Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH in 15230 Frankfurt (Oder), Buschmühlenweg 171, beantragt die Grundwasserabsenkung zum Bauvorhaben „Rekonstruktion eines Hauptpumpwerkes in der Frankfurter Straße in 15299 Müllrose“.

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991 1419 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Referat W 11, obere Wasserbehörde, Zimmer 1.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben der Cottbusverkehr GmbH:
„Osttrasse, Umsetzung von drei Fahrleitungsmasten
Sandower Straße“**

Bekanntmachung des Landesamtes
für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 13. Oktober 2016

Die Cottbusverkehr GmbH beantragte eine Genehmigung des Vorhabens „Osttrasse, Umsetzung von drei Fahrleitungsmasten Sandower Straße“. Das Plangebiet befindet sich an der Straßenbahnlinie 2 zwischen den Haltestellen Altmarkt und Sandower Brücke. Betroffen ist der Abschnitt der Sandower Straße zwischen Oberkirchplatz und Münzstraße.

Gemäß §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 14.11 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Neubau 110-kV-Freileitung
Abzweig Falkenhagen Süd“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 14. Oktober 2016

Die E.DIS AG plant den Neubau der 110-kV-Freileitung vom bestehenden Mast 22 F des Abzweiges Falkenhagen der 110 kV-Freileitung Perleberg-Wittstock (HT 1130) zum neugebauten Umspannwerk Falkenhagen Süd in der Stadt Pritzwalk (Gemarkung Falkenhagen), im Landkreis Prignitz.

Auf Antrag der E.DIS AG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin
Vom 18. Oktober 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Cammer, Flur 5, Flurstück 84 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 8,9910 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 22. August 2016, Az.: LFB 13.06-7020-06/05/16 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03382 310 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin, Am Fischersberg 6, 14797 Kloster Lehnin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Januar 2017, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dabendorf Blatt 21** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Dabendorf, Flur 4, Flurstück 376, Größe 37.156 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 130.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.10.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Dabendorf. Es handelt sich um eine Teilfläche einer Kleingartenanlage; Kleingartenverein Dabendorf „Am Plan e. V.“

Gemäß Gutachten ist die Dauerkleingartenanlage als private Grünfläche ausgewiesen. Die planungsrechtliche Ausweisung als Grünfläche im Flächennutzungsplan bedeutet, dass es sich um Dauerkleingärten handelt; diese sind als Grünflächen im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 5 BauGB dargestellt bzw. im Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB festgesetzt. Es gilt das Bundeskleingartengesetz.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 111/14

Bekanntmachungen der Verwalter

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **Schliebener Elektromontagen GmbH**, Herzberger Str. 33, 04936 Schlieben, diese vertreten durch Geschäftsführer Hans Schiementz findet mit Genehmigung des Amtsgerichts Cottbus die Schlussverteilung statt.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Cottbus, zum Aktenzeichen 64 N 520/98 niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt:

Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 1b GesO	121.407,79 EUR
Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 3 GesO	38.765,62 EUR
Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 4 GesO	194.735,58 EUR

Es ist ein Massebestand von 292.943,09 EUR vorhanden.

Hiervon sind noch zu berücksichtigen, die Verwaltervergütung und die weiteren Gerichtskosten des Verfahrens. Die Gläubiger der Rangklassen in § 17 Absatz 3 Ziffer 1 b und Ziffer 3 GesO werden vollständig bedient. Die weiteren Ansprüche im Rang des § 17 Absatz 3 Ziffer 4 GesO werden quotall befriedigt.

Willi Christ, Betriebswirt,
Rudolf-Breitscheid-Str. 69 in 03046 Cottbus
und Oxfordstr. 2, 53111 Bonn
als Gesamtvollstreckungsverwalter

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Brück

Im Amt Brück (Landkreis Potsdam-Mittelmark) ist **ab 4. September 2016** die Stelle des

Amtdirektors (m/w)

zu besetzen.

Gesucht wird eine engagierte, zielstrebige, verantwortungsvolle, entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick und sicherem Auftreten.

Sofern Sie die Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit erfüllen sowie die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen, würden wir uns über Ihre Bewerbung freuen.

Der Amtdirektor (m/w) wird vom Amtsausschuss für die Dauer von 8 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt.

Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg. Die Einstufung erfolgt in die Besoldungsgruppe A 16 BBesO.

Weitere Voraussetzungen:

- notwendige fachliche Eignung, nachgewiesen durch mindestens eine abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst bzw. eine vergleichbare Ausbildung im Sinne des § 138 Absatz 1 letzter Satz BbgKVerf oder ein abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Verwaltungswissenschaften,
- mehrere Jahre Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung, vorzugsweise in einer Leitungsfunktion,
- umfassende Sach- und Rechtskenntnisse im Kommunal- und Landesrecht des Landes Brandenburg, im Dienst-, Arbeits- und Tarifrecht sowie im Organisationswesen,
- Motivation und Anleitung von Mitarbeitern und Durchsetzungsvermögen als Dienstvorgesetzter und Hauptverwaltungsbeamter,
- Grundeinstellung zur wirtschaftlichen, leistungsorientierten und bürgernahen Organisation und effizienten Führung der Verwaltung,
- Fähigkeit zur vertrauensvollen, von gegenseitiger Achtung geprägten Zusammenarbeit mit den Vertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und dem Amtsausschuss,
- Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG),
- Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten sowie der Region werden erwartet,
- gültiger PKW-Führerschein mindestens der Klasse B (PKW).

Das Amt Brück besteht aus den Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Golzow, Linthe, Planebruch und der Stadt Brück. Das

Amt hat ca. 10.500 Einwohner. Die Gemeinden befinden sich in landschaftlich reizvoller Umgebung mit sehr guter verkehrstechnischer Anbindung (Regionalbahnanbindung RE7, Autobahnen A2 und A9, Bundesstraßen B102 und B246), ca. 0,5 bis 0,75 Autostunden südlich bzw. südwestlich von der Bundeshauptstadt Berlin, der Landeshauptstadt Potsdam und der Stadt Brandenburg entfernt.

Mit Ihrer Bewerbung erwarten wir ein Konzept mit Ihren Vorstellungen zur zukünftigen Arbeit als Hauptverwaltungsbeamter, der zukunftssicheren Ausrichtung der Amtsverwaltung sowie zur Intensivierung der gemeindlichen Zusammenarbeit auf Amtsebene.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen wie tabellarischen Lebenslauf, lückenlosen Tätigkeits- und Ausbildungsnachweisen, Referenzen sowie dem o. g. Konzept richten Sie bitte bis zum

25. November 2016

an:

Amt Brück
Vorsitzender des Amtsausschusses
 - persönlich -
Kennwort „Amtdirektor“
Ernst Thälmann Straße 59
14822 Brück

Die Bewerbungsunterlagen werden den Mitgliedern des Amtsausschusses zugänglich gemacht.

Bitte beachten Sie, dass mit der Bewerbung verbundene Kosten nicht erstattet werden können sowie die Rücksendung Ihrer Unterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlags nach Abschluss des Verfahrens erfolgt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass E-Mail-Bewerbungen sowie Bewerbungen, die nach dem 25. November 2016 im Amt Brück eingehen, im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Universität Potsdam

An der **Universität Potsdam, Humanwissenschaftliche Fakultät, Strukturbereich Kognitionswissenschaften** ist zum **01.04.2017 befristet bis zum 31.03.2020** vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die Stifter folgende Professur im Umfang von 50 % einer Stelle im Angestelltenverhältnis zu besetzen

W 3-Professur für Rehabilitationswissenschaften

Die Finanzierung erfolgt durch ein Stifterkonsortium.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit abgeschlossenem Studium der Humanmedizin und abgeschlossener Facharztausbildung. Das Aufgabengebiet umfasst Lehre und Forschung in den Schwerpunkten medizinische Rehabilitation und Gesundheitsförderung unter Einbeziehung experimenteller Methoden, klinischer und statistischer Verfahren in Zusammenarbeit mit kooperierenden Rehabilitationskliniken der Universität Potsdam. Ziel ist verantwortliche Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von Forschungsprojekten in den Kliniken vor Ort.

Von dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin wird erwartet, dass er/sie zur wissenschaftlichen Profilierung der Humanwissenschaftlichen Fakultät in den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation beiträgt. Erwartet werden der Nachweis hochrangiger Publikationen und die Einwerbung von Drittmitteln sowie eine internationale Sichtbarkeit. Der/die Stelleninhaber/in soll einschlägige und mehrjährige Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet der Gesundheitswissenschaften aufweisen. Die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit der Hochschulambulanz der Universität Potsdam wird vorausgesetzt.

Folgende Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind nach § 41 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) nachzuweisen: ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung, besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, in der Regel durch eine qualifizierte Promotion, umfassende Kompetenzen im Wissenschaftsma-

nagement und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die durch eine Habilitation, im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Tätigkeit als Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- und Ausland erbracht oder nachgewiesen werden. Das Berufungsverfahren wird nach § 40 BbgHG durchgeführt.

Die Universität Potsdam strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen im wissenschaftlichen Bereich an und fordert Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/-innen bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Die Universität Potsdam unterstützt neu berufene Professorinnen und Professoren durch einen Dual Career-Service und Coachingangebote:

www.uni-potsdam.de/neue-beschaefigte/neuberufene.html

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Darstellung Ihrer Forschungsinteressen, Lebenslauf, Kopien von akademischen Zeugnissen und Urkunden, Publikationsliste, Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, Liste der Drittmittel-Projekte) sind innerhalb von 3 Wochen nach Veröffentlichung per E-Mail (in einer zusammengefassten pdf-Datei) an ausschreibungen@uni-potsdam.de zu richten.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.